



VEREINE und das Bundesdatenschutzgesetz

Das Verzeichnis



bvve 
Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

DATENSCHUTZ IM VEREIN

ist eine Initiative des bvve
im Rahmen unseres Projektes
„Zukunft Vereinswerkstatt 4.0“

Das Verzeichnissverzeichnis für Jedermann

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG macht der Datenschutzbeauftragte die Angaben nach § 4e Satz 1 Nrn. 1-8 BDSG auf Antrag Jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Sofern ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt ist, obliegt diese Verpflichtung der verantwortlichen Stelle.

Begriffsdefinition

Verfahren ist ein Bündel von Verarbeitungen, die über eine vom Verantwortlichen definierte Zweckbestimmung verbunden sind (Begründung zu Art. 18 EG-Datenschutzrichtlinie).

Verzeichnissverzeichnis ist die zu veröffentlichende Übersicht für Jedermann (§ 4e Satz 1 Nrn. 1-8). Diese Bezeichnung wird z.B. auch im § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen LDSG verwendet.

Danach führt jede datenverarbeitende Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, „ein Verzeichnissverzeichnis der automatisierten Verfahren (Verzeichnissverzeichnis)“.

Der Meldepflicht unterliegen nach § 4d Abs. 1 BDSG die Verfahren automatisierter Verarbeitungen. Da ein Verfahren aus mehreren Verarbeitungen bzw. Verarbeitungsgruppen besteht, kann die gesetzlich nach § 4d Abs. 6 Satz 2 BDSG zu erstellende Übersicht zum Zweck der Vorabkontrolle mit den Angaben nach § 4e Satz 1 Nrn. 1-9 BDSG und den Angaben nach § 4g Abs. 2 BDSG über die zugriffsberechtigten Personen als Verarbeitungsübersicht bezeichnet werden. Die Verarbeitungsübersicht ist die Arbeitsgrundlage des Datenschutzbeauftragten.

Damit keine sensible Datenverarbeitung aus dem Raster der Vorabkontrolle herausfällt, ist zwangsläufig eine Übersicht aller geplanten personenbezogenen automatisierten Verarbeitungen nötig. Schon nach dem bisherigen § 37 Abs. 1 BDSG war der Beauftragte für den Datenschutz zum Zweck der Durchführung seiner Überwachungsaufgaben über (nicht nur sensible) Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten. Der neue § 4g Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BDSG hat den gleichen Wortlaut.

Der Begriff „Automatisierte personenbezogene Verarbeitung“ ist nach § 3 Abs. 2 BDSG „die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen“. Zur Verdeutlichung sei noch aus Art. 2b EG-Datenschutzrichtlinie zitiert. Danach bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung personenbezogener Daten“ („Verarbeitung“) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

FORMULAR FÜR EIN VERFAHRENSVERZEICHNIS

GEM. § 4G ABS. 2 SATZ 2 BDSG



Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Angaben zur verantwortlichen Stelle (§ 4e Satz 1 Nr. 1-3 BDSG)

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle

2.1 Leiter der verantwortlichen Stelle und der Datenverarbeitung

2.2 Bei verantwortlicher Stelle in Drittland - im Inland ansässiger Vertreter

3. Anschrift der verantwortlichen Stelle

Angaben zu den Verfahren automatisierter Verarbeitung (§ 4e Satz 1 Nr. 4-8 BDSG)

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -Verarbeitung oder -Nutzung

5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

Personengruppe

Daten/Datenkategorie

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

8. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten. geplant: ja / nein

Wenn ja:

Zweck	Daten / Datenkategorie	Länder/Länderkategorie
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>



Fit-im-Ehrenamt.de

Um Vereinen eine solide Zukunft zu ermöglichen, gründete eine Initiative aus Vereinen, Wirtschaft, Politik und Sozialwesen den bvve. Als unabhängiger Verband unterstützen wir Vereine und das Ehrenamt auf ihrem Weg in die Zukunft.

Wir unterstützen Ihren Verein in:

- **Kommunikation**
- **Vernetzung**
- **Sponsoring und Förderungen**
- **Weiterbildung und Seminare**
- **Organisationsunterstützung**

Haftungsausschlusserklärung:

Dieses Skript enthält Informationen und Dokumente, die nur zu Informationszwecken gedacht sind. Diese stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch erhebt die vorliegende Zusammenstellung einen Anspruch auf Vollständigkeit. Die inhaltliche Verantwortlichkeit der Seminare und der Dokumentationen liegt bei den vom Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve eingesetzten freien Dozenten, Seminarleitern und Organisationen.

Der Nachdruck, die Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Skripte sind ohne Zustimmung des Autors nicht zulässig und auch auszugsweise ist gestattet.

Hans-J. Schwarz | In den Steingruben 17 | 75223 Niefern-Öschelbronn
im Auftrag des Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V.
Präsident: Boris Pilchowski | Handelsregister Freiburg VR 708911 | E-Mail: info@bvve.de |
Homepage: www.bvve.de

Wir freuen uns auf Ihren Kontakt. Tel.: 0171 74 76 810 | eMail: h.schwarz@bvve.de